



Unterer Rheinweg 24
CH-4058 Basel

Tel.: +41 61 681 03 88
E-Mail: rheinpolizei@jsd.bs.ch
www.polizei.bs.ch

Merksblatt für das Verhalten der Kleinschifffahrt

Sehr geehrte Schiffsführerin;
Sehr geehrter Schiffsführer

Wir heissen Sie herzlich willkommen in der Schweiz und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in Basel.

Der Rhein in Basel stellt an die Schiffsführerinnen und Schiffsführer spezielle Anforderungen. Neben der Nutzung durch diverse Anspruchsgruppen wie Schwimmer und Kanuten, fordert auch der Verkehr der Güter- und Personenschiffe eine erhöhte Aufmerksamkeit.

Die beengten Verhältnisse, das Fahrverhalten des eigenen Schiffs auf dem Fliessgewässer und die besonderen gesetzlichen Grundlagen verlangen nach einer versierten Schiffsführerin und einem versierten Schiffsführer. Zudem gelten in Basel neben den Bestimmungen des schweizerischen Binnenschifffahrtsgesetzes auch die Vorgaben der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung der Zentralkommission Rhein.

Leider müssen wir feststellen, dass nicht alle Schiffsführerinnen und Schiffsführer über die benötigten Kenntnisse der Gesetzeslage verfügen und es immer wieder zu Konfliktsituationen kommt. Um Kollisionen und Personenschäden zu verhindern, weisen wir ausdrücklich auf folgendes wichtiges Verhalten hin.

Treibenlassen des Schiffes

Das Treibenlassen des Schiffes mit der Strömung, beim gleichzeitigen Verlassen des Führerstandes, ist verboten, da die Aufmerksamkeit der/des Schiffsführers*in nicht mehr auf die Fahrt des Schiffes gerichtet ist. Dies hat eine Anzeige zur Folge.

Vortrittpflicht gegenüber Schiffen der Grossschifffahrt

Kleinschiffe sind gegenüber den Schiffen der Personen- und Güterschifffahrt ausweichpflichtig. Es ist ihnen genügend Raum für das Manövrieren und den Kurs zu gewähren. Neben einer Anzeige können solche Verstösse einen Schiffsführerausweisentzug zur Folge haben, welcher mit dem Entzug des Führerausweises für Strassenfahrzeuge einhergeht.

Geschwindigkeit und Verursachen von Sog- und Wellenschlag

Die Geschwindigkeit ist so anzupassen, dass keine schädliche Sogwirkung und kein Wellenschlag verursacht wird, welcher zu Beschädigungen oder zu Belästigungen anderer führen kann. Widerhandlungen haben eine Anzeige, sowie in schwerwiegenden Fällen ein Schiffsführerausweisentzug zur Folge.



Parkieren und Gästeplätze

Im Kleinboothafen Basel, einem Privathafen der Schweizerischen Rheinhäfen, oberhalb des Dreiländerecks, gibt es Gästeliègeplätze. Anmeldung über www.portof.ch. Weitere Anlegemöglichkeiten bestehen leider zureit keine. Alle vorhandenen Stege sind privat. Für Bojenplätze ist die Basler Allmendverwaltung zuständig. Ausländische Gäste mit ihren Booten müssen sich vorgängig beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG für die zollrechtlichen Belange melden.

Hochwasser/ Einstellung der Kleinschifffahrt

Bei Hochwasser können Sie den aktuellen Pegelstand über die Internetseite

<https://port-of-switzerland.ch/hafenservice/pegel/> abrufen.

Mögliche Sperrungen der Schifffahrt sind ebenfalls über den obigen Link einsehbar.

Einfahrt in den Hafen

Die Einfahrt in den Hafen Kleinhüningen (Hafenbecken 1) darf nur nach vorgängiger Anmeldung bei der Revierzentrale Basel erfolgen. Kontaktaufnahme über UKW Kanal 18 oder Tel. +41 (0)61 639 95 30.

Gierseil-Fähren

Zwischen der Dreirosenbrücke und der Schwarzwaldbrücke überqueren vier Gierseilfähren den Rhein. Aus Rücksicht und Höflichkeit lässt man sie passieren. Vermeiden Sie schädlichen Wellenschlag und fahren Sie in genügendem Abstand und mit angemessener Geschwindigkeit an diesen vier Fähren vorbei. Insbesondere dann, wenn die Fahrgäste am Steg aus- oder zusteigen. Die Fährmänner, Fährfrauen und die Fahrgäste wissen es zu schätzen und sind Ihnen dankbar. Bei Unfällen wegen schädlichem Wellenschlag haftet der Bootsführer des verursachenden Bootes.

Schwimmerinnen und Schwimmer

Ein beliebter Volkssport in der Stadt Basel ist das Schwimmen im Rhein. An schönen Sommertagen kühlen sich Hunderte von Personen im Rhein ab. Die Fahrinne für die Grossschifffahrt ist mit roten Schifffahrtstonnen signalisiert. Meiden Sie mit Ihrem Boot die empfohlene Schwimmzone zwischen den Schifffahrttonnen und dem Uferbereich, ausser Sie beabsichtigen anzulegen. Fahren Sie unbedingt langsam im Bereich von Schwimmern, denn je nach Sonnenstand spiegelt das Wasser, was die Sicht sehr stark einschränkt.

Wasserskifahren

Im Kanton Basel-Stadt ist das Wasserskifahren auf der ausgeschilderten Strecke zwischen der Schwarzwaldbrücke und der Landesgrenze mit Bewilligung und Auflagen der Rheinpolizei erlaubt.

Segeln

Das Segeln ist aufgrund der niedrigen Brückendurchfahrten sowie der Grossschifffahrt auf dem Rhein in Basel nicht erlaubt.

Andere Wassersportarten

Jetskis/ Wasserscooter, Segelbretter, Drachensegelbretter, geschleppte aufblasbare oder ähnliche Geräte sind auf dem Rhein in Basel nicht erlaubt. **Der Gebrauch von Jetskis/ Wasserscooter ist in der Schweiz verboten.**

Schifffahrtssperre

Aufgrund von Anlässen auf dem Rhein werden zeitweise Schifffahrtssperren für die Gross- und Kleinschifffahrt verfügt. Auf der Internetseite www.port-of-switzerland.ch werden diese Nachrichten publiziert. Die Revierzentrale Basel, Tel. +41 (0)61 639 95 30 oder UKW Kanal 18, erteilt entsprechende Auskünfte. Die Lichtsignale an der Dreirosenbrücke und im Schleusenvorhafen Birsfelden sind zu beachten. Ausgenommen es wird bei der Schifffahrtssperre etwas anderes verfügt.



Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Kantonspolizei

► Rheinpolizei

Notfälle / Unfälle Tel. 117 / 118 oder 112

Wir wünschen Ihnen eine gute und unfallfreie Fahrt und einen schönen Aufenthalt in Basel sowie die nötige Handbreit Wasser unter dem Kiel.

Freundliche Grüsse

Rheinpolizei Basel-Stadt

Basel, 17. November 2025